

SATZUNG



UNTERJETTINGEN



Satzung

des

Musikverein Unterjettingen e.V.

gegründet 21.06.1963

§1) Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Unterjettingen e.V.“ - nachfolgend „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 71131 Jettingen-Unterjettingen; er ist im Vereinsregister des AG Böblingen unter der Nr. VR 593 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2) Ziel / Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigungen, insbesondere der Blasmusik, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.

Zur Erreichung dieses Zieles dienen u.a.:

- Wöchentliche Übungsabende
- Aus- und Fortbildung von Mitgliedern
- Kulturelle Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde
- Konzerte und Musikveranstaltungen
- Vermittlung einschlägiger Musikkultur
- Förderung der Jugendausbildung nach dem Jugendbildungsgesetz im Bereich der Musik.

§3) Gemeinnützigkeit / Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral; er wird außerdem nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstands- und Ausschussmitglieder können für Ihre Vorstandstätigkeiten durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

§4) Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Vereinsmitglieder können natürliche Personen beiderlei Geschlechts, aber auch juristische Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis einer erziehungsberechtigten Person.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erfolgen.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Ausschussbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei hierzu auch unfaires, unkameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§6) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Zur Ausübung des aktiven Stimmrechts ist die Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich.

Die Inhalte der Jugendordnung bleiben hiervon unberührt.

Die Mitglieder sollen den Verein nach ihren jeweiligen Fähigkeiten und Möglichkeiten unterstützen und dazu beitragen, die Ziele und den Zweck des Vereins zu erreichen.

§7) Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Musik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; sie haben zu allen Konzerten der Vereinsorchester freien Eintritt.

§8) Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

§9) Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen könnten.

§10) Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des dem abgelaufenen Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entlastung des Ausschusses
2. Wahl und Abberufung des Vorstands, des Vereinskassiers, des Schriftführers sowie der passiven Beisitzer
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Bestätigung der Wahl der Abteilungsleiter und der aktiven Beisitzer des Großen Blasorchesters
5. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
7. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit
8. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes sowie Ausschlüsse von Mitgliedern

9. Entgegennahme der Änderung der Jugendordnung
10. Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuss der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen hat
11. Bestätigung der Wahl der Jugendleiter
12. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Ausschuss dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Jettingen durch den Vorstand einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder beantragt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 3 Mitgliedern.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so hat es seine Geschäfte bis zur Entlastung durch die nächste Mitgliederversammlung fortzuführen.

Das passive Wahlrecht setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.

§12) Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.

Alle Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt.

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand. Er kann einzelne Aufgaben an die Mitglieder des Ausschusses übertragen.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen.

Es ist geboten, die laufenden Geschäfte sparsam an Ausgaben zu erledigen. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

§13) Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand
2. dem Kassier
3. dem Schriftführer
4. den Abteilungsleitern
5. bis zu 8 Beisitzern (Beirat), davon maximal 5 Mitglieder des Großen Blasorchesters (aktive Beisitzer), wobei die aktiven Beisitzer von Mitgliedern des Großen Blasorchesters und die maximal 3 passiven Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Dirigent kann von den Mitgliedern des Großen Blasorchesters ebenfalls zum aktiven Beisitzer gewählt werden, wobei die Gesamtzahl der aktiven Beisitzer nicht überschritten werden darf.

Bei andauernder Verhinderung eines Ausschussmitglieds übernimmt zunächst der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung; die Aufgaben können auch auf ein einzelnes Ausschussmitglied delegiert werden, dessen Einverständnis zur Übernahme jedoch vorausgesetzt wird.

Alle Mitglieder des Ausschusses haben gleiches Stimmrecht bei den Ausschusssitzungen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands.

§14) Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier.
Er ist berechtigt:
 - Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen.
 - im Einzelfall Zahlungen in Höhe von bis zu 100,-- € zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands geleistet werden.
 - alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassier fertigt zum Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.

§15) Schriftführer

1. Der Schriftführer hat über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der jeweiligen Beratung sowie sämtliche Beschlüsse beinhalten muss. Die Niederschrift ist von Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift einer Ausschusssitzung ist in der darauf folgenden Sitzung vom Ausschuss zu genehmigen.
2. Weiterhin soll er den Vorstand bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen, indem er Berichte oder Bildmaterial Medienvertretern zukommen lässt, welche geeignet sind, das Ansehen des Vereins nach außen hin zu fördern.

§16) Aufgaben der Dirigenten

Die Dirigenten sind zuständig und verantwortlich für die musikalischen Gestaltungen der einzelnen Orchester.

Die Dirigenten können vom Vorstand zu Ausschusssitzungen eingeladen werden, um dort beratend mitzuwirken.

§17) Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen.

§18) Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich nur die Kosten der Veranstaltungen decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§19) Vereinseigene Instrumente / Pflege

An Mitglieder überlassene, vereinseigene Instrumente dürfen von diesen weder verliehen, verkauft oder Dritten überlassen werden.

Jeder Instrumenteninhaber übernimmt ab Entgegennahme eines Instrumentes die Verantwortung und Pflege für dieses. Er ist als Besitzer des jeweiligen Instruments für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden haftbar.

§20) Probenbesuch

Es gilt als selbstverständlich, dass jeder aktive Musiker pünktlich zu den jeweils anberaumten Proben und Veranstaltungen zu erscheinen hat.

Im Falle von Verhinderungen hat der Musiker dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Verantwortliche der Probe oder Veranstaltung rechtzeitig Kenntnis erlangt.

§21) Auflösung des Vereins

Ist wegen Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Jettingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§22) Satzungsanerkennung

Die Satzung kann in ihrem Wortlaut dem Aushang im Probelokal des Vereins eingesehen werden.

Auf Wunsch wird sie jedem Mitglied ausgehändigt.

Die Mitgliederversammlung vom 15.02.2014 ermächtigt den Vorstand, etwaige durch das Amtsgericht oder Finanzamt beanstandete Inhalte der Satzung ohne Einberufung einer erneuten Mitgliederversammlung zu berichtigen.

In der Mitgliederversammlung vom 15.02.2014 wurde vorstehende Satzung beschlossen.

a.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch bis zu drei Vorstandsmitglieder vertreten.
Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

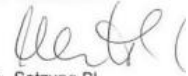
b.
Matthias Johannes Wiegand, *18.03.1980, Jettingen
➤ Vorstandsmitglied
aufgrund der Mitgliederversammlung vom 14.04.2009
Christian Daniel Tschakert, *29.10.1979, Jettingen
➤ Vorstandsmitglied ~~Tschackert~~
aufgrund der Mitgliederversammlung vom 15.02.2014

Rolf Kirm ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

a.
Die Mitgliederversammlung vom 15.02.2014 hat die Änderung der Satzung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen beschlossen.

a. 17.03.2014


b. Satzung Bl.
164/173



Eine Eintragung, die durch eine spätere ihre Bedeutung verloren hat, ist unterstrichen, wie auch der Vermerk über ihre Löschung.

Gefertigt 27. März 2014

Böblingen, den
Amtsgericht - Registergericht



.....
Stellungsstelle

Musikverein
Unterjettingen e. V.
Hauptstraße 9
71131 Jettingen

Geschäftskonto:
Volksbank
Herrenberg-Rottenburg
(603 913 10) 53 614 003

Spendenkonto:
Volksbank
Herrenberg-Rottenburg
(603 913 10) 53 614 020

USt-Nummer:
56 00 20 24 22

www.mv-unterjettingen.de
info@mv-unterjettingen.de